

Anfrage, DS-Nr. 2022/1097

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.11.2022			

Betreff: Gewährleistungen schneller Auszahlungen des neuen "Wohngeld plus" in Troisdorf

hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. November 2022

Sachdarstellung:

Die Bundesregierung hat mit dem dritten Entlastungspaket eine Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023 angekündigt, die mit einer erheblichen Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten einhergeht. Schätzungen gehen davon aus, dass die Anzahl der Wohngeldfälle bundesweit um ca. 620.000 Haushalte steigen wird. Da es bisher 660.000 Haushalte waren, wird sich die Zahl annähernd verdoppeln. Eine Verdoppelung der Fallzahlen dürfte auch in Troisdorf zu erwarten sein.

Daher wurden zwei zusätzliche Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung mit A 8/ EG 9a im Stellenplan eingerichtet. Die Besetzung der ersten Stelle wurde bereits zum 01.10.2022 realisiert, die zweite Stelle wird mit einer Elternzeitrückkehrerin im Januar besetzt. Damit werden entsprechend der prognostizierten Ausweitung des Personenkreises die personellen Kapazitäten der Wohngeldstelle zeitgerecht verdoppelt.

Sofern es tatsächlich zu einer Verdreifachung des berechtigten Personenkreises kommt, wird hier entsprechend nachzusteuern sein und eine weitere Einrichtung von Stellen erfolgen, hierzu wird zunächst das Antragsaufkommen ab dem 01.01.2023 abgewartet.

Im Rahmen einer Verwaltungskonferenz hat das Landesministerium mitgeteilt, dass der Wohngeldrechner NRW 2023 entsprechend der gesetzlichen Neuregelung programmiert und zu Mitte Dezember online gestellt wird, so dass die Anträge rechtzeitig und fristwahrend gestellt werden können. Dennoch wird die Zahlbarmachung der Leistungen voraussichtlich vollumfänglich erst ab März 2023 möglich sein, da die Verarbeitungssoftware seitens des Landes erst dann zur Verfügung gestellt werden kann. Zuvor sollen ggfls. Abschlagszahlungen ermöglicht werden, soweit ansonsten der Lebensunterhalt nicht sichergestellt sein sollte. Hinsichtlich der „Besserstellungsverfahren“ im Hinblick auf die möglicherweise höhere Wohngeldzahlung gegenüber der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II oder XII soll es keine Überleitungsverfahren geben. Die Überleitung zur

Wohngeldleistung erfolgt ausschließlich bei Beendigung der befristeten Leistungsgewährung. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Berechtigte selbst einen Antrag auf Wohngeld stellen können.

Darüber hinaus hat die Verwaltung im Hinblick auf die dadurch ebenfalls entstehende Ausweitung des berechtigten Personenkreises in Bezug auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, die mit Wohngeldbezug gekoppelt sind, Kontakt mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufgenommen, um auch hierzu die personellen Mehrbedarfe klären und realisieren zu können. Die Aufgabe wird als Delegationsaufgabe des Kreises bisher in einem Umfang von 1,7 VZK wahrgenommen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete